

Teil III — Volkspolizei-Kreisämter

Leiter der VPKÄ

1. Die Leiter der VPKÄ sichern in ihrem Verantwortungsbereich die komplexe Lösung aller der DVP zur Verhinderung und Bekämpfung wiederholter Straffälligkeit durch gesetzliche Bestimmungen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP übertragenen Aufgaben, sie

- koordinieren alle Maßnahmen der Dienstzweige und schätzen die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ein, bestimmen die Schwerpunkte der Arbeit und werten die Erfahrungen aus;
- sichern einen ständigen Informationsfluß über wesentliche Feststellungen, werten sie mit den Abteilungsleitern usw. sowie mit den örtlichen Organen, Leitungen der gesellschaftlichen Organe u. a. aus und unterstützen sie durch Zuarbeit und Vorschläge. Gleichzeitig werten sie Erfahrungen und Vorschläge anderer Organe zur Verbesserung der Leitungstätigkeit aus (§§ 5 und 6 VP-Gesetz);
- arbeiten mit den Kreisstaatsanwälten und Kreisgerichtsdirektoren eng zusammen.

2. Auf der Grundlage des § 48 Abs. 3 und 4 StGB verfügen sie nach Prüfung die Kontrollmaßnahmen.

Sie gewährleisten die Kontrolle über die Einhaltung der festgelegten Auflagen durch die zuständigen Dienstzweige und entscheiden über deren Aufhebung nach Ablauf der Frist oder den Wegfall der Gründe bzw. verändern bei Notwendigkeit die Art der Auflagen, veranlassen die Einleitung von Ermittlungsverfahren gemäß § 238 StGB, wenn Verurteilte sich den festgelegten Erziehungsmaßnahmen entziehen.

3. Sie gewährleisten die notwendige Unterstützung der örtlichen Organe bei der Durchführung der Wiedereingliederung Straftatlassener entsprechend dem SVWG und der Gefährdeten-Verordnung vom 15. August 1968.

Abteilungen Kriminalpolizei

1. Die Abteilungen Kriminalpolizei sichern die allseitige, beschleunigte und unvoreingenommene Untersuchung wiederholter Straffälligkeit entsprechend § 101 StPO und die gründliche Aufdeckung der Ursachen, unter gleichzeitiger Einbeziehung der Abteilungen Innere Angelegenheiten. Herauszuarbeiten ist dabei insbesondere, weshalb